



# Leitlinien für die Gewährung von Leistungen aus dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich

Stand: 13.02.2014

# Inhalt

I.	Vorbemerkungen .....	3
II.	Subsidiarität .....	4
III.	Verhältnis zu den Fonds Heimerziehung .....	5
IV.	Antragsfrist .....	6
V.	Antragsberechtigung .....	7
VI.	Tatbegehung im familiären Bereich .....	10
VII.	Leistungen des ergänzenden Hilfesystems .....	12
	7.1 Psychotherapeutische Hilfen, soweit sie über das von GKV, PKV, GUV oder OEG abgesicherte Maß hinausgehen .....	13
	7.2 Übernahme von angemessenen Kosten zur individuellen Aufarbeitung des Missbrauchs .....	16
	7.3 Unterstützung bei besonderer Hilfsbedürftigkeit .....	16
	7.4 Beratungs- und Betreuungskosten .....	16
	7.5 Unterstützung von Weiterbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen .....	16
	7.6 Sonstige Unterstützung in besonderen Härtefällen .....	17
	7.7 Reise- und Übernachtungskosten .....	17
VIII.	Zahlungsmodus .....	18
IX.	Keine Anrechnung auf sozialrechtliche Leistungen .....	19
X.	Weiteres Verfahren nach Bewilligung von Vorleistungen .....	20

# I.

## Vorbemerkungen

Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (RTKM) hat in seinem Abschlussbericht die Einrichtung eines ergänzenden Hilfesystems für diejenigen empfohlen, die in ihrer Kindheit bzw. Jugend sexuellen Missbrauch erlitten haben und noch heute an dessen Folgewirkungen leiden.<sup>1</sup> Ein erster Teil des ergänzenden Hilfesystems ist der Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich.

In Umsetzung dieser Empfehlung wird eine Clearingstelle eingerichtet, die über das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen und den Leistungsumfang im Einzelnen entscheidet. Die nachfolgenden Leitlinien gestalten die Vorgaben des Abschlussberichts und seiner Anlage 1<sup>1</sup> näher aus und bilden die Grundlage für die Arbeit der Clearingstelle.

Die Leitlinien finden auch Anwendung in Fällen, in denen Betroffene neben dem sexuellen Kindesmissbrauch im familiären Bereich auch im institutionellen Bereich oder durch Fremdtäter bzw. Fremdtäterinnen sexuellen Kindesmissbrauch erlitten haben. In Bezug auf Fälle, in denen Betroffene im familiären und im institutionellen Bereich missbraucht wurden, gilt dies so lange, bis Vereinbarungen mit Institutionen/Ländern geschlossen werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Abschlussbericht RTKM, Kapitel 3.1 i.V.m. Anlage 1, Kapitel III „Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs“.

## II.

### Subsidiarität (Nachrangigkeit)

Betroffene sexuellen Missbrauchs (im Folgenden: Betroffene) können bereits nach geltender Rechtslage auf mehrere Systeme sozialer Hilfen zurückgreifen, die weitreichende Hilfeleistungen ermöglichen. Zu diesen bestehenden Systemen gehören die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV), die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) sowie das Opferentschädigungsgesetz (OEG). Hinzu kommen die privaten Krankenversicherungen (PKV), die beihilferechtlichen Sondervorschriften für Beamtinnen und Beamte und Hilfeangebote für Kinder und Jugendliche nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Das ergänzende Hilfesystem soll das bestehende Netz sozialrechtlicher Versorgungssysteme nicht ersetzen und insbesondere nicht dazu führen, dass die gesetzlich verpflichteten Leistungsträger mit Blick auf das Hilfesystem ihrer eigenen Leistungsverpflichtung nicht nachkommen. Daher kommt das **ergänzende** Hilfesystem nur subsidiär in den Fällen zur Anwendung, in denen die Betroffenen Hilfeleistungen nicht gemäß ihren Bedürfnissen erhalten. Auch zivilrechtliche Ansprüche gegen die verantwortliche Organisation, die Täterin oder den Täter haben Vorrang vor den Leistungen des ergänzenden Hilfesystems, sofern sie gerichtlich durchsetzbar sind. Das Kriterium der „Durchsetzbarkeit“ zivil- oder sozialrechtlicher Ansprüche kann im Einzelfall mit schwierigen Abgrenzungsfragen verbunden sein (Verjährungsfragen, aber auch Beweis- und Rechtsfragen hinsichtlich der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen). Diese Fragen hat die jeweilige Beratungsstelle mit den Betroffenen zu erörtern, die Sachinformationen hierzu aufzunehmen und letztlich hat die Clearingstelle fallweise zu entscheiden. Hierbei soll die oder der Betroffene nicht in unzumutbarer Weise mit der Aufforderung zur Beschreitung des Rechtswegs belastet werden. Die Unzumutbarkeit kann insbesondere daraus resultieren, dass der Schadensersatzpflichtige insolvent oder ein naher Angehöriger ist.

Unter bestimmten Ausnahmebedingungen kann das ergänzende Hilfesystem auch in Vorleistung treten. Dies ist mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar, da von einer Refinanzierung durch die sozialrechtlichen Leistungsträger ausgegangen wird. In den Fällen, in denen entgegen der ursprünglichen Erwartung der Clearingstelle diese Refinanzierung nach einer endgültigen Ablehnung des Antrags ausbleibt, wandelt sich der Charakter der Leistungen von einer Vorleistung in eine subsidiäre Leistung um (Einzelheiten hierzu siehe Ziff. X.).

# III.

## Verhältnis zu den Fonds Heimerziehung

Sofern Personen, die in einem Heim sexuell missbraucht wurden und wegen der (u. a.) hieraus resultierenden Folgeschäden Hilfeleistungen aus den Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ oder „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ in Anspruch nehmen können, sind die Angebote dieser Fonds für sie abschließend.

Sofern Betroffene sexuellen Missbrauch oder andere Schädigungen in Heimen der Kinder- und Jugendhilfe sowie sexuellen Missbrauch im familiären Bereich erlitten haben, steht es ihnen frei, an welches Hilfesystem sie sich wenden. Nach Bewilligung von Leistungen aus dem gewählten Hilfesystem ist die Inanspruchnahme weiterer Leistungen aus dem jeweils anderen Hilfesystem nicht statthaft.

# IV.

## Antragsfrist

Die Antragsfrist beträgt drei Jahre ab dem 1. Mai 2013. Nach Abarbeitung der noch anhängigen Fälle wird die Clearingstelle ihre Arbeit beenden.

# V.

## Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Betroffene, die als Kinder oder Jugendliche sexuell missbraucht wurden, also zum Tatzeitpunkt minderjährig waren. Zeitliche Voraussetzung ist, dass die Tat nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland (23. Mai 1949) und vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer sexuellen Missbrauchs (StORMG) am 30. Juni 2013 begangen wurde. Für Taten, die auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) begangen wurden, ist das maßgebliche Anfangsdatum der 7. Oktober 1949.

### **Definition: Minderjährigkeit**

Ob die Tat zu einem Zeitpunkt begangen wurde, als die oder der Betroffene minderjährig war, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften über den Eintritt der Volljährigkeit, die damals für die Betroffene oder den Betroffenen galten. Die Minderjährigkeit ist die Voraussetzung für das Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis, in dem sich die Betroffenen zur Tatzeit befanden.

Vor 1975 wurden Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland erst mit 21 Jahren volljährig. Durch das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene „Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters“ vom 31. Juli 1974 wurde der Eintritt der Volljährigkeit vom vollendeten 21. Lebensjahr auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt. Wer also z. B. im Jahr 1970 als 19-Jähriger in einer westdeutschen Stadt sexuell missbraucht wurde, ist antragsberechtigt.

In der DDR war das Volljährigkeitsalter schon durch das Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 17. Mai 1950, in Kraft getreten am 22. Mai 1950, auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt worden. Für Anträge betreffend die Zeit zwischen dem 7. Oktober 1949 und dem 22. Mai 1950 ist das damalige Volljährigkeitsalter von 21 Jahren maßgeblich.

### **Definition: Sexueller Missbrauch**

Das ergänzende Hilfesystem hilft in Fällen des „sexuellen Missbrauchs“. Der Begriff des sexuellen Missbrauchs orientiert sich an den Vorschriften des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuchs (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung). Nach diesen strafrechtlichen Bestimmungen sind sexuelle Handlungen an oder mit Kindern<sup>2</sup> immer strafbar – auch dann, wenn sich das betroffene Kind scheinbar einverstanden gezeigt hat. Laut der entwicklungspsychologischen Fachliteratur ist eine solche Einwilligung bedeutungslos, weil ein Kind aufgrund des

---

<sup>2</sup> „Kind“ ist eine Person unter 14 Jahren.

kognitiven, psychischen, physischen und strukturellen Machtgefälles zum erwachsenen Täter einer solchen Handlung nicht verantwortlich zustimmen kann. Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen<sup>3</sup> sind strafbar, wenn bestimmte Umstände hinzukommen: Wenn der Täter eine Zwangslage oder ein Schutz- und Obhutsverhältnis ausnutzt, wenn das Opfer – etwa aufgrund einer Behinderung – widerstandsunfähig ist bzw. eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung vorliegt oder wenn sexuelle Handlungen gegen Entgelt vorgenommen werden.

Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Entscheidung der Clearingstelle geltende Fassung des Strafgesetzbuchs, unabhängig davon, wie lange die Taten zurückliegen. Im deutschen Strafrecht (das fortlaufend auf Änderungsbedarf überprüft wird) sind Handlungen, die gegen die sexuelle Selbstbestimmung verstoßen, umfassend unter Strafe gestellt. Deshalb ist es angemessen, wenn die Clearingstelle das heutige Verständnis von Strafbarkeit zugrunde legt. Ihr sollen außerdem mühsame Recherchen des jeweils anwendbaren Rechts erspart bleiben.

Das Verfahren der Clearingstelle ist jedoch kein gerichtsähnliches Verfahren zur Feststellung einer Straftat. Im Zentrum stehen nicht die von den Betroffenen als Täterinnen oder Täter benannten Personen, sondern die Hilfen für die Opfer der Taten. Diesem Verfahrensziel entsprechend ist es nicht Aufgabe der Clearingstelle (oder der Beratungsstellen), Einzelheiten der Tat aufzuklären und diese detailliert unter bestimmte Tatbestände des Strafrechts zu subsumieren. Die Clearingstelle kann lediglich den Grundtatbestand eines Missbrauchs feststellen und hieran die Bewilligung von Hilfen anknüpfen. Die Orientierung am Strafrecht bedeutet somit, dass der Tatvorwurf einem Strafrechtstatbestand auf Basis einer großzügigen und summarischen Prüfung zugeordnet werden soll. Im Fall einer positiven Entscheidung wird sich deren Inhalt daher auf die Feststellung beschränken, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller (nur) nach den Voraussetzungen des ergänzenden Hilfesystems als Opfer sexuellen Missbrauchs anzusehen sind (strafrechtlich undifferenziert und insbesondere ohne Nennung einer Täterin bzw. eines Täters; Einzelheiten hierzu regelt die GO) und daher eine bestimmte Leistung erhalten.

#### **Definition: Nachweis der Tat und der subsidiären Inanspruchnahme des Hilfesystems**

In der Anlage 1 zum Abschlussbericht wurde unter „Eckpunkte des Verfahrens“ festgehalten, dass die Anforderungen an den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen sich weder nach den gerichtlichen Verfahrensordnungen noch nach dem OEG richten. Leistungen sollen vielmehr bereits zuerkannt werden, wenn der sexuelle Missbrauch und die sich daraus ergebenden Folgen „zur freien Überzeugung“ der Clearingstelle feststehen. Auf der anderen Seite sieht der Abschlussbericht vor, dass „die Antragstellerinnen und Antragsteller dazu verpflichtet sind, die ihnen zugänglichen Beweismittel vorzulegen“.

Unmittelbare Beweismittel für den Tathergang werden der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in der Regel nur im Fall eines Geständnisses zur Verfügung stehen. Daher wird die Beratungsstelle mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller auch das Umfeld des geschilderten Tathergangs besprechen.

---

<sup>3</sup> Der Begriff ist gemäß der obigen Definition von „Minderjährigkeit“ zu verstehen, d.h. Jugendliche sind – je nach Tatzeitpunkt – Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind, aber jünger als 18 bzw. 21 Jahre.



Das ergänzende Hilfesystem hat nicht die Aufgabe, Entschädigungsleistungen für den Missbrauch selbst zu erbringen. Es dient vielmehr der Milderung oder Abhilfe von noch andauernden Folgen des Missbrauchs. Diese Folgen sind ihrerseits als indirekte Beweismittel von großer Wichtigkeit und sollten von der Beratungsstelle auch in ihren Auswirkungen auf das Leben der oder des Betroffenen besprochen werden. Gleiches gilt für die bisherigen Versuche, diese Folgen abzuwenden oder zumindest zu mildern (z. B. Arzt-/Therapeutenbesuche, Anträge an die sozialen Leistungssysteme, Gespräche mit Angehörigen). Die oder der Betroffene soll gebeten werden, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen (insbesondere: Bescheide der GKV/Leistungsmitteilungen der PKV betreffend die Übernahme von Kosten einer Vorbehandlung und/oder Ablehnungsbescheide; Bescheinigung des Arztes und/oder des Therapeuten darüber, dass und wann eine Behandlung aufgrund eines Missbrauchs erfolgte; ggf. Bescheide und Antragsstellungen aus einem OEG-Verfahren; ggf. Strafanzeige und Entscheidungen aus dem Ermittlungs- und/oder Strafverfahren).

Zusätzlich sollen – nach den Vorgaben des Abschlussberichts – in die Entscheidung der Clearingstelle „ohne großen Aufwand zu beschaffende Dokumente, allgemeine Erkenntnisse zu Einrichtungen sowie Erfahrungswissen der Fachleute einfließen“.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Abschlussbericht RTKM, Anlage 1, S. 79.

# VI.

## Tatbegehung im familiären Bereich

Der Runde Tisch hat in seinem Abschlussbericht gefordert, in das ergänzende Hilfesystem auch die Betroffenen aus dem familiären Bereich einzubeziehen. In der Anlage 1 des Abschlussberichts wird empfohlen, dass der „familiäre Bereich nicht nach streng familienrechtlichen Gesichtspunkten bestimmt wird, sodass z. B. auch der Missbrauch durch den Freund der Mutter erfasst werden soll“.<sup>5</sup>

Sexueller Missbrauch im familiären Bereich umfasst unter der Voraussetzung eines Abhängigkeits- und Machtverhältnisses sexuellen Missbrauch

- durch Personen, die rechtlich zur Verwandtschaft gezählt werden (§ 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB),
- durch Personen, mit denen die oder der Betroffene (zum Zeitpunkt des Missbrauchs oder vor dem Missbrauch) in familienähnlichen Gemeinschaften (z. B. Wohngemeinschaften) gelebt hat,
- durch Personen, mit denen ein Elternteil der oder des Betroffenen (zum Zeitpunkt des Missbrauchs oder vor dem Missbrauch) verheiratet war oder in einer (Lebens-)Partnerschaft lebte,
- durch Personen, mit denen eine Verwandte oder ein Verwandter der oder des Betroffenen (zum Zeitpunkt des Missbrauchs oder vor dem Missbrauch) verheiratet war oder in einer (Lebens-)Partnerschaft lebte,
- durch (zum Zeitpunkt des Missbrauchs oder vor dem Missbrauch) die Freundin oder den Freund der Eltern oder anderer Familienmitglieder der Betroffenen oder des Betroffenen,
- durch (zum Zeitpunkt des Missbrauchs oder vor dem Missbrauch) im Haushalt Beschäftigte (z. B. Hausmädchen, Au-pair, Leihopa, Babysitter, Gärtner, privater Musiklehrer),
- durch (zum Zeitpunkt des Missbrauchs oder vor dem Missbrauch) enge Freundinnen und Freunde der Eltern/Familie der Betroffenen oder des Betroffenen, die den informellen Status eines Familienmitglieds haben,
- durch (zum Zeitpunkt des Missbrauchs oder vor dem Missbrauch) nicht dem familiären Bereich zugehörige Personen, sofern der oder die Betroffene diesen Personen zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs durch Personen aus dem familiären Bereich, mit deren Beteiligung oder mit deren Wissen und Wollen zugeführt wurde (z. B. ritueller Missbrauch, entgeltliche oder unentgeltliche Vermittlung des oder der Betroffenen an Dritte zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen),

---

<sup>5</sup> Vgl. Abschlussbericht RTKM, Anlage 1, S. 75.

- durch (zum Zeitpunkt des Missbrauchs oder vor dem Missbrauch) dem persönlichen Lebensumfeld des oder der Betroffenen zugehörige minderjährige Personen (Angehörige der sog. Peer-Gruppe, u.a. Freunde und Spielkameraden des oder der Betroffenen, Kinder und Jugendliche aus der Nachbarschaft, Kinder von Freunden und Bekannten der dem familiären Bereich zugehörigen Personen), sofern sich die Missbrauchshandlungen im familiären Zusammenhang ereignen,
- durch (zum Zeitpunkt des Missbrauchs oder vor dem Missbrauch) dem sozialen Nahbereich der Familie des oder der Betroffenen zugehörige Personen, sofern sich diese Zugehörigkeit nach verständiger Würdigung sämtlicher von dem oder der Betroffenen gemachten Angaben im Antrag und in den beigefügten Anlagen ergibt.

Allgemeine Voraussetzung für die Annahme eines Missbrauchs im familiären Bereich ist, dass der Bezugsrahmen der Missbrauchshandlungen, z. B. hinsichtlich des Handlungsortes, als familiär eingeordnet werden kann.

# VII.

## Leistungen des ergänzenden Hilfesystems

Die Leistungen des ergänzenden Hilfesystems sollen helfen, Folgen des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen, die sich noch heute auswirken, zu mindern oder gar zu beseitigen. Es können nur Sachleistungen bewilligt werden. Voraussetzung für Hilfemaßnahmen ist immer, dass die beantragten Hilfen zur Rehabilitation der Betroffenen geeignet sind. Leistungen sollen gewährt werden, wenn ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem sexuellen Missbrauch und den heute noch vorhandenen Folgen zu erkennen ist. Die gewählte Hilfeleistung muss dazu geeignet sein, die noch andauernden Folgen des Missbrauchs zumindest zu mindern.

Eine im Zeitpunkt der Antragstellung beendete Sachleistung kann nicht finanziert werden. Die Hilfeleistung ist in die Zukunft gerichtet. Das ergänzende Hilfesystem will die noch andauernde Beeinträchtigung durch eine materielle Sachleistung lindern. Hat die oder der Betroffene im Zeitpunkt der Antragstellung eine Sachleistung nur begonnen und noch nicht beendet, so kann diese Sachleistung grundsätzlich bewilligt und finanziert werden. Unerheblich ist, ob die oder der Betroffene bereits Zahlungen für die Sachleistung erbracht hat.

Für die Sachleistungen stehen pro Person maximal 10.000 Euro zur Verfügung. Der Leistungsbedarf von Menschen mit Behinderungen kann erhöht sein. Mehraufwendungen, die notwendig und angemessen sind, damit ein behinderter Mensch die Hilfeleistungen auch tatsächlich umsetzen kann (z. B. Assistenzleistungen, erhöhte Mobilitätskosten), werden nicht auf den Leistungsumfang angerechnet.

### **Definition: Angemessenheit von behinderungsbedingten Mehraufwendungen**

Auch im Hinblick auf behinderungsbedingte Mehraufwendungen gilt der Vorrang der allgemeinen Leistungssysteme, sodass es grundsätzlich keiner Durchbrechung der 10.000-Euro-Grenze bedarf. Zu beachten ist jedoch, dass nach dem SGB XII die Leistungen der Sozialhilfe den Leistungen der GKV entsprechen (sog. 1:1-Regelung) und somit eine Leistungserbringung z. B. über die Leistungen der GKV hinaus oder weil diese bestimmte Leistungen nicht erbringt, auch dem Träger der Sozialhilfe nicht möglich ist. Sollte dies im Einzelfall nach Überzeugung der Clearingstelle erforderlich sein, können Mehraufwendungen, die notwendig und angemessen sind, damit Menschen mit Behinderungen die Hilfeleistungen auch tatsächlich in Anspruch nehmen können (z. B. Assistenzleistungen, erhöhte Mobilitätskosten), bis zu einer Höhe von 5.000 Euro geltend gemacht werden (als Orientierung für die entstehenden Bedarfe kann der Ausweis, der die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch bestätigt, dienen).

**Folgende Leistungen (inkl. Vorleistungen) können bis zur oben genannten Höchstgrenze von 10.000 Euro (ggf. zuzüglich behinderungsbedingter Mehraufwendungen) grundsätzlich gewährt werden:**

## **7.1 Psychotherapeutische Hilfen, soweit sie über das von GKV, PKV, GUV oder OEG abgesicherte Maß hinausgehen**

Es wird empfohlen, als erste Hilfemaßnahme ein psychologisches Beratungsgespräch auf Basis der Erfahrungen und Wünsche der Betroffenen/des Betroffenen über die passende Therapieform in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme einer solchen Beratung hat keinen Einfluss auf die Bewilligung der gewünschten Leistung.

### **Fortführung einer Therapie nach Beendigung der Finanzierung durch die Krankenversicherung**

Folgende Therapieleistungen können derzeit von der GKV gemäß der Psychotherapie-Richtlinie übernommen werden:

- analytische Psychotherapie: bis 160 Stunden, in besonderen Fällen bis 240 Stunden,
- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie: bis 50 Stunden, in besonderen Fällen bis 80 Stunden,
- Verhaltenstherapie: bis 45 Stunden, in besonderen Fällen bis 60 Stunden.

Eine Überschreitung dieses Therapieumfangs ist nach der Psychotherapie-Richtlinie zulässig, wenn begründete Aussicht auf Erreichung des Behandlungsziels bei Fortführung der Therapie besteht. Dabei sind grundsätzlich (d. h. Ausnahmen sind möglich) die folgenden Höchstgrenzen einzuhalten:

- analytische Psychotherapie: 300 Stunden,
- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie: 100 Stunden,
- Verhaltenstherapie: 80 Stunden.

Unter Berücksichtigung dieser Finanzierungsmöglichkeiten nach dem GKV-System kann die Finanzierung durch das ergänzende Hilfesystem einsetzen, wenn die Krankenkasse nach Durchführung einer Therapie deren Fortführung abgelehnt hat. Die Finanzierung durch das ergänzende Hilfesystem ist unabhängig davon, wie viele Stunden bereits durchgeführt wurden. Das ergänzende Hilfesystem leistet im jeweiligen Einzelfall eine über die erforderliche Krankenbehandlung nach dem SGB V hinausgehende Psychotherapie, wenn und soweit sie dazu geeignet ist, die Folgen des Missbrauchs abzumildern. Im Unterschied zur GKV/PKV dient das ergänzende Hilfesystem auch dazu, Folgewirkungen des Missbrauchs abzumildern, die nicht als „krankheitswertige Störung“ anerkannt sind.

## Vor-/Überbrückungsfinanzierung zu Beginn einer Psychotherapie

Es kommen grundsätzlich auch Hilfeleistungen in Betracht, um den Betroffenen im Bedarfsfall den baldigen Beginn einer Psychotherapie zu ermöglichen. Hier ist zu unterscheiden:

Hat die betroffene Person einen KV-zugelassenen Psychotherapeuten oder eine KV-zugelassene Psychotherapeutin gefunden, der oder die bereit und geeignet wäre, sie zu behandeln, ist davon auszugehen, dass die Krankenkasse die Kosten (sofern die medizinische Indikation für die Therapie gegeben ist) übernehmen wird und die Erklärung der Kostenübernahme durch die Kasse innerhalb der in § 13 Abs. 3a SGB V (Sozialgesetzbuch Fünftes Buch)<sup>6</sup> vorgesehenen Fristen erfolgt. In diesen Fällen ist nicht von einer unangemessenen Verzögerung auszugehen, folglich bedarf es keiner Vorleistung durch das ergänzende Hilfesystem. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Notfall- bzw. Krisenintervention für Betroffene im System der GKV gewährleistet ist, z. B. über psychiatrische Institutsambulanzen.

Wenn der oder die Betroffene innerhalb angemessener Zeit keinen Therapieplatz bekommt, kann er bzw. sie bei seiner bzw. ihrer Krankenkasse gemäß § 13 Abs. 3 SGB V die Kostenerstattung für einen psychologischen Therapeuten oder eine psychologische Therapeutin, der oder die die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde, aber keine Kassenzulassung besitzt, beantragen. Es handelt sich hier um eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Krankenkasse, für die ebenfalls (jedenfalls analog) die Fristen des § 13 Abs. 3a SGB V gelten.

Eine Vorleistung des ergänzenden Hilfesystems kommt daher nur in den Fällen in Betracht, in denen die Geltendmachung hinreichender Gründe durch die Krankenkasse zu einer Verlängerung der in § 13 Abs. 3a SGB V genannten gesetzlichen Fristen führt, die gemessen an der Hilfsbedürftigkeit der bzw. des Betroffenen ein Einspringen des Hilfesystems notwendig macht. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die im Gesundheitswesen vorgesehenen ambulanten Hilfen nicht genutzt werden können.

---

6 „(3a) Die Krankenkasse hat über einen Antrag auf Leistungen zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang oder in Fällen, in denen eine gutachtliche Stellungnahme, insbesondere des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (Medizinischer Dienst), eingeholt wird, innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Wenn die Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme für erforderlich hält, hat sie diese unverzüglich einzuholen und die Leistungsberechtigten hierüber zu unterrichten. Der Medizinische Dienst nimmt innerhalb von drei Wochen gutachtlich Stellung. Wird ein im Bundesmantelvertrag für Zahnärzte vorgesehenes Gutachterverfahren durchgeführt, hat die Krankenkasse ab Antragseingang innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden; der Gutachter nimmt innerhalb von vier Wochen Stellung. Kann die Krankenkasse Fristen nach Satz 1 oder Satz 4 nicht einhalten, teilt sie dies den Leistungsberechtigten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. Erfolgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt. Beschaffen sich Leistungsberechtigte nach Ablauf der Frist eine erforderliche Leistung selbst, ist die Krankenkasse zur Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet. Die Krankenkasse berichtet dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen jährlich über die Anzahl der Fälle, in denen Fristen nicht eingehalten oder Kostenerstattungen vorgenommen wurden. Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gelten die §§ 14, 15 des Neunten Buches zur Zuständigkeitsklärung und Erstattung selbst beschaffter Leistungen.“ Das Gesetz tritt nach seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

## **Psychotherapien, die von den bestehenden Leistungssystemen nicht anerkannt werden**

Infrage kommt auch die Finanzierung von Psychotherapien, die entweder im Hinblick auf die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten (mangels Kassenzulassung) oder im Hinblick auf die Therapiemethode von den bestehenden Leistungssystemen nicht anerkannt werden. Leistungsvoraussetzung soll grundsätzlich die Geeignetheit der Leistung zur Hilfe bei fortbestehenden und missbrauchsbedingten Schädigungen sein.

Zur Qualitätssicherung gelten unter anderem gemäß dem Abschlussbericht des Runden Tisches folgende Kriterien:<sup>7</sup>

- a) Die Therapiemethode muss nach fachlicher Einschätzung der Clearingstelle wissenschaftlich fundiert bzw. der Therapeut oder die Therapeutin zur seriösen Behandlung in der Lage sein. In Zweifelsfällen soll die Clearingstelle zur Beurteilung von Therapiemethoden, die die GKV nicht übernimmt, den Sachverstand anerkannter Einrichtungen zur wissenschaftlichen Anerkennung von Psychotherapieverfahren beiziehen (Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie, Deutsche Agentur für Health Technology Assessment, Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie etc.).
- b) Zur Sicherung der Strukturqualität der psychotherapeutischen Leistungserbringung muss der Therapeut oder die Therapeutin über eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Psychologische Psychotherapeutin bzw. als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in verfügen, möglichst mit Fortbildung im Bereich psychotherapeutischer Behandlung von sexuellem Missbrauch. Ein approbierter Arzt oder eine approbierte Ärztin sollte über eine spezifische Facharztweiterbildung in (Kinder- und Jugend-)Psychiatrie oder (Kinder- und Jugend-)Psychotherapie und möglichst über Fortbildungen im Bereich der psychotherapeutischen Behandlung von sexuellem Missbrauch verfügen. Handelt es sich bei dem oder der Betroffenen um einen Menschen mit Behinderung, sollte der Therapeut oder die Therapeutin über die im konkreten Fall erforderliche Qualifikation für das Verständnis der besonderen Lebenslage sowie einer eventuell notwendigen besonderen Kommunikationsform verfügen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf das Erfordernis der Approbation verzichtet werden, wenn eine gleichwertige berufliche Qualifikation des Therapeuten oder der Therapeutin vorliegt.
- c) Übernommen werden können auch die Kosten für eine anerkannte Komplementär- bzw. Fachtherapie. Hierunter sind nach Maßgabe dieser Leitlinien Bewegungstherapie, Musiktherapie, Ergotherapie, Kunsttherapie und Tiertherapie, insbesondere heilpädagogisches Reiten, zu verstehen. Der Therapeut oder die Therapeutin muss eine Grundausbildung als Pädagoge/Pädagogin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Erzieher/-in, Heilpädagoge/Heilpädagogin o.Ä. haben sowie eine der Komplementär- bzw. Fachtherapie entsprechende Zusatzausbildung vorweisen können. Sofern es sich bei dem Therapeuten oder der Therapeutin um einen Psychotherapeuten bzw. eine Psychotherapeutin oder einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin handelt, ist eine Zusatzausbildung nicht erforderlich.

---

<sup>7</sup> Vgl. Abschlussbericht RTKM, Anlage 1, S. 76.

## 7.2 Übernahme von angemessenen Kosten zur individuellen Aufarbeitung des Missbrauchs

Es können z. B. angemessene Kosten übernommen werden, die im Zusammenhang mit Fahrten zur damaligen Einrichtung und zu therapeutischen Sitzungen anfallen, soweit diese nicht von der GKV/PKV getragen werden. Auch individuell entstehende Kosten, die bei dem oder der Betroffenen im Zusammenhang mit der Nutzung von Angeboten von Selbsthilfeorganisationen anfallen, können übernommen werden.

## 7.3 Unterstützung bei besonderer Hilfsbedürftigkeit

Eine solche Unterstützung kann z. B. durch Hilfe bei der Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln geleistet werden. Unter Heilmitteln versteht man medizinische Dienstleistungen, wie z. B. Physiotherapie, Ergotherapie, Bäder, Massagen oder Logopädie. Hilfsmittel sind sächliche medizinische Leistungen, z. B. Rollstühle, Prothesen, Hörgeräte. Zu beachten ist allerdings auch hier der Vorrang des allgemeinen Leistungssystems (Subsidiaritätsgrundsatz). Sollten entsprechende Leistungen von der GKV/PKV abgelehnt werden, etwa weil die Maßnahmen zur Krankenbehandlung nicht als erforderlich angesehen werden, kommt eine Hilfe durch das ergänzende Hilfesystem gemäß den allgemeinen Bedingungen (nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem sexuellen Missbrauch und den heute noch vorhandenen Folgen; Geeignetheit der Hilfe) in Betracht. Des Weiteren sind Vor- bzw. Überbrückungsleistungen zur schnellen Hilfe möglich, insbesondere wenn bei komplexen individuellen Versorgungen im Einzelfall das Bewilligungsverfahren länger dauert.

## 7.4 Beratungs- und Betreuungskosten

Gemäß der Anlage 1 des Abschlussberichts des RTKM soll das ergänzende Hilfesystem der oder dem Betroffenen erforderlichenfalls eine individuelle Unterstützung durch eine begleitende Assistenz bei der Kontaktaufnahme mit Ämtern bzw. Bewilligungsstellen und bei Antragstellungen gewähren können. Dabei soll so weit wie möglich auf vorhandene regionale Strukturen zurückgegriffen werden (z. B. Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen). Die Betroffenen erhalten sowohl zur Geltendmachung ihrer sozialrechtlichen Ansprüche als auch hinsichtlich der Antragstellung an das ergänzende Hilfesystem Unterstützung durch die Beratungsstellen des Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich. Sofern ausnahmsweise eine darüber hinausgehende individuelle Unterstützung notwendig ist, kann diese durch das ergänzende Hilfesystem finanziert werden. Beratungs- und Betreuungskosten umfassen nicht Rechtsanwalts- und Gerichtskosten sowie Selbstbeteiligungskosten von Rechtsschutzversicherungen.

## 7.5 Unterstützung von Weiterbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen

Die Förderung von Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen (z. B. das Nachholen von Schulabschlüssen, die Aufnahme eines Studiums o. Ä.) kann im Rahmen des ergänzenden Hilfesystems erfolgen. Voraussetzung ist, dass die aktuelle Bildungs- bzw. Berufssituation der oder des Betroffenen sich als Folge des sexuellen Missbrauchs darstellt und nach



Überzeugung der Clearingstelle durch die gewünschte Maßnahme die individuellen Heilungschancen oder die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verbessert wird. Zur Wahrung der Subsidiarität muss die Förderung im Einzelfall nach arbeitsmarktpolitischen Systemen (z. B. BAföG oder Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit) ausgeschlossen sein. Hierüber ist, soweit möglich, ein Nachweis vorzulegen (Versagungsbescheid).

## 7.6 Sonstige Unterstützung in besonderen Härtefällen

Ein „besonderer Härtefall“ liegt vor, wenn in einer höchst individuellen Fallgestaltung eine nicht zu den regulären Leistungen gemäß den oben genannten Ziffern 7.1 bis 7.5 gehörende Unterstützung am besten geeignet erscheint, dem oder der Betroffenen zu helfen, sein bzw. ihr Leiden zu überwinden und wieder am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Auch für eine Unterstützung in besonderen Härtefällen gilt der Grundsatz, dass Leistungen nur dann gewährt werden sollen, wenn ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem sexuellen Missbrauch und den heute noch vorhandenen Folgen zu erkennen ist und die Hilfeleistung geeignet ist, die noch andauernden Folgen des Missbrauchs zumindest zu mindern. Zudem können auch bei einer Unterstützung in besonderen Härtefällen nur Sachleistungen bewilligt werden, die auf 10.000 Euro, ggf. zuzüglich behinderungsbedingter Mehraufwendungen, begrenzt sind.

Die Kostenübernahme für Gebrauchsgüter setzt zudem voraus, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sich in einer besonderen sozialen Notlage befindet (z.B. als Empfänger von Transferleistungen, SGB II, SGB XII, nicht aber als Empfänger von Lohnersatzleistungen) und dies nachweist. Zudem muss eine alternative Hilfeleistung (= Gebrauchsgut) ausgeschlossen sein.

Ob ein „besonderer Härtefall“ vorliegt und die Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet die Clearingstelle im Einzelfall.

Insbesondere sollen die Kosten für die Anschaffung eines PKW nicht übernommen werden. Sofern Mobilität zur Linderung von Folgebbeeinträchtigungen bzw. zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben der oder des Betroffenen nach Auffassung der Clearingstelle erforderlich ist, soll diese durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. Kostenübernahme für die Inanspruchnahme von Fahrdiensten, Mietwagen, öffentlicher Verkehrsmittel, Taxis, etc.) ermöglicht werden.

Sofern in einem besonders gelagerten und entsprechend begründeten Einzelfall ausnahmsweise Kosten für die Anschaffung eines PKW übernommen werden, soll die oder der Betroffene auf die sich hieraus ergebenden, von ihr bzw. ihm selbst zu tragenden Folgekosten hingewiesen werden.

## 7.7 Reise- und Übernachtungskosten

Das Verfahren der Clearingstelle ist für die Betroffenen kostenfrei.

Fahrtkosten zu der Beratungsstelle werden im Fall einer positiven Entscheidung über den Leistungsantrag übernommen und von der Clearingstelle festgesetzt. Sie werden auf die individuelle Gesamtsumme von bis zu 10.000 Euro (ggf. zuzüglich behinderungsbedingter Mehraufwendungen) angerechnet. Das Gleiche gilt für eine etwaige Begleitperson.

## VIII.

### Zahlungsmodus

Die Finanzierung der von der Clearingstelle empfohlenen Leistungen soll nach den Entscheidungsvorgaben der Clearingstelle durch die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich erfolgen. Die Zahlung kann unmittelbar an diejenige Person geleistet werden, die die Sachleistungen erbringt und in Rechnung gestellt hat. Sie kann bei Nachweis der Zahlung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller auch unmittelbar an diese oder diesen erfolgen. Im Fall der Bedürftigkeit kann ein Vorschuss für bestimmte Sachleistungen (insbesondere Reisekosten) unmittelbar an die Betroffenen erfolgen.

Die Zahlungen sollen unter Berücksichtigung der entsprechenden Verwaltungswege so früh wie möglich nach Zustellung der Entscheidung der Clearingstelle über den Antrag erfolgen. Spätestens sollen die Zahlungen binnen 30 Tagen nach der Zustellung erfolgen, sofern zu diesem Zeitpunkt bereits die Rechnungsstellung durch die Leistungserbringerin bzw. den Leistungserbringer vorliegt; anderenfalls sollen sie binnen 30 Tagen nach der Rechnungsstellung geleistet werden.

# IX.

## Keine Anrechnung auf sozialrechtliche Leistungen

Die Regelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung sowohl im Zweiten wie auch im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) stellen sicher, dass die von der Clearingstelle empfohlenen Leistungen nicht auf das Arbeitslosengeld II oder die Sozialhilfe angerechnet werden.

# X.

## Weiteres Verfahren nach Bewilligung von Vorleistungen

Sofern Vorleistungen bewilligt werden und der Fonds Sexueller Missbrauch entsprechende Zahlungen an den Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin (z. B. Arzt, Therapeutin) leistet, führt dies nicht dazu, dass zwischen dem Fonds Sexueller Missbrauch und der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer eine Rechtsbeziehung entsteht. Rechtsinhaberin bzw. Rechtsinhaber bleibt die oder der Betroffene.

Jedoch sollen die gesetzlichen Leistungsträger nach Bewilligung ihrer Leistung unmittelbar an den Fonds Sexueller Missbrauch, der die Kosten verauslagt hat, zahlen. Die oder der Betroffene erklärt dazu ihr oder sein Einverständnis. Der Fonds Sexueller Missbrauch teilt dies dem infrage kommenden Leistungsträger mit.

Der Fonds Sexueller Missbrauch stellt in einem intern festzulegenden Abstand zwei standardisierte Anfragen an den Leistungsträger. Erfolgt auf diese Anfragen kein Zahlungsrückfluss, teilt sie dies dem oder der Betroffenen mit. Der betroffenen Person obliegt es, sich um eine Refinanzierung der Vorleistungen zu bemühen.

Solange auf die Vorauszahlungen des Fonds Sexueller Missbrauch keine Rückerstattung erfolgt ist, kann die bzw. der Betroffene nur insoweit weitere Hilfeleistungen beantragen, als diese zusammen mit der Vorleistung die vorgesehenen Höchstgrenzen nicht überschreiten.

Sollte die Finanzierung der Maßnahme durch den gesetzlichen Leistungsträger entgegen der ursprünglichen Annahme endgültig (ggf. nach Beschreitung des Klagewegs) abgelehnt werden, gilt die Vorleistung als Leistung.

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;  
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

**Herausgeber:**

Fonds Sexueller Missbrauch  
im familiären Bereich  
Glinkastr. 24  
10117 Berlin  
E-Mail: kontakt@GStFSM.bund.de

**Aufsichtsbehörde über die Geschäftsstelle des Fonds:**

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
Glinkastr. 24  
10117 Berlin

Infotelefon:  
0800 4001050  
(kostenfrei und anonymisiert aus dem dt. Fest- und Mobilfunknetz)

**Stand:** 13.02.2014

**Gestaltung:** [www.avitamin.de](http://www.avitamin.de)